Rainer Paetau
Das erste kommunalpolitische Programm der schleswig-holsteinischen SPD von 1901. Eine Dokumentation

Als der Hamburger Sozialdemokrat Karl F. E. Frohme auf dem SPD-Parteitag in München 1902 dem kommunalpolitischen Engagement das Wort redete und den Delegierten erklärte, die Gemeinde könne *„in ganz hervorragendem Maße an der Umgestaltung der ganzen sozialpolitischen Verhältnisse mitwirken und einen ganz neuen sozialpolitischen Organismus schaffen"*, ja sogar *„die kommunale Selbstverwaltung ist ein Mittel, das zur Begründung einer neuen Gesellschaftsordnung mitwirkt"*, da hatte er etwas Brisantes gesagt.[1] Zündstoff enthielten seine Worte nicht allein deswegen, weil es an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert keineswegs so selbstverständlich wie heute war, daß die Einwohner einer Gemeinde sich für die kommunalen Angelegenheiten interessierten und an kommunalen Wahlen und Entscheidungen überhaupt teilnehmen konnten. Kommunalpolitik im 19. Jahrhundert war Sache der örtlichen Honoratioren gewesen, und erst seit den Jahren um die Jahrhundertwende bahnte sich in dieser Hinsicht allmählich ein Wandel an.[2] Die Brisanz von Frohmes Worten lag vielmehr darin, daß sie die Konsequenz einer sozialdemokratischen Denkschule spiegelten, die seit Mitte der 1890er Jahre in der SPD an Einfluß gewonnen hatte und seitdem heftig umstritten war. Die Rede ist vom Revisionismus und seinem „Vater" Eduard Bernstein.[3]

Bernstein hatte seinen Finger auf den wunden Punkt der Sozialdemokratie gelegt: auf das Mißverhältnis zwischen Theorie und Praxis der Partei, zwischen radikal-marxistischer Weltauffassung und sozialreformerisch-parlamentarischem Verhalten der Sozialdemokraten im Kaiserreich. Die revolutionäre Phraseologie hielt Bernstein für völlig unangemessen. Insbesondere die Vorstellung, daß der Kapitalismus aufgrund ökonomischer Gesetze notwendig irgendwann zusammenbreche und die Sozialdemokratie nach diesem „Kladderadatsch" das politische Erbe auf sozialistischer Grundlage antreten werde, bezeichnete er als politisch irreführend. Mit seiner Absage an eine angeblich determinierte Entwicklung zum Endziel des Sozialismus forderte Bernstein nichts Geringeres als eine Revision der offiziellen Parteiideologie, wie sie von Karl Kautsky begründet worden war. Bernstein ging es darum, die illusionäre Theorie an die sozialreformerische Praxis der Sozialdemokratie anzugleichen. In diesem Sinne verfaßte er ein grundlegendes Werk, das 1899 unter dem Titel „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie" veröffentlicht wurde. Und in diesem Buch widmete Bernstein gleich mehrere Passagen der Gemeindepolitik, der er eine wichtige Aufgabe als Hebel zur sozialen Evolution und politisch-kulturellen Emanzipation der Arbeiter zuschrieb.[4]

Von daher verwundert es nicht, daß die Beschäftigung mit kommunalen Angelegenheiten um die Jahrhundertwende innerparteilich brisant und strittig war. Namentlich die Anhänger der marxistischen Lehrmeinung verwarfen eine sozialdemokratische Gemeindepolitik; sie wollten die Energien auf die allgemeine Sozialrevolution als Mittel zur Erreichung des sozialistischen Endziels gebündelt wissen. Kommunalpolitik

[1] Nach Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu München vom 14. bis 20. September 1902, Berlin 1902, S. 220.

[2] Zur Rolle der Kommunalwahlen für die SPD Schleswig-Holsteins und zur Wahlbeteiligung der Arbeiter vgl. das Kapitel über Kommunalwahlen in: Rainer Paetau, Arbeiterbewegung und bürgerliche Gesellschaft in Schleswig-Holstein zwischen Kaiserzeit und Weimarer Republik, phil. Diss. Berlin 1985.

[3] Grundlegend hierzu Hans-Josef Steinberg, Sozialismus und deutsche Sozialdemokratie. Zur Ideologie der Partei vor dem 1. Weltkrieg, 5. Auflage Berlin, Bonn 1979.

[4] Eduard Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1899, z. B. S. 136 f. und 160–163 (Neudruck: 8. Auflage Berlin, Bonn 1984).

erschien in dieser Sicht als kräftezehrende Zersplitterung und ideologische Abweichung vom rechten Weg. Aber auch andere Sozialdemokraten waren sich über den Stellenwert kommunalpolitischer Betätigung im unklaren. Ging nicht die politische Macht von der staatlichen Gesetzgebung und Regierungspolitik aus? Wozu sollten sie sich dann mit Angelegenheiten der ländlichen und städtischen Gemeinden beschäftigen? Nur allmählich rangen die Sozialdemokraten Preußens sich zu der Auffassung durch, Kommunalpolitik im Sinne einer Sozialpolitik zu verstehen, wie sie die Freien Gewerkschaften verfolgten. Aber als politisches Ziel galt weiterhin die Aufhebung der „Klassenherrschaft", die erst die demokratische Organisation der Gemeinde ermögliche – und nicht umgekehrt.[5] Kommunalpolitik war daher in der SPD lange Zeit verpönt oder als revisionistisch verschrien; die meisten Sozialdemokraten standen ihr bis zur Jahrhundertwende gleichgültig gegenüber. Es kam auch nicht von ungefähr, daß das Thema Kommunalpolitik erst 1902 und dann 1904 auf der Tagesordnung der SPD-Parteitage erschien.[6] Immerhin konnten die Sozialdemokraten des frühen 20. Jahrhunderts sich auf Grundsätze oder Richtlinien zur Kommunalpolitik verständigen; ein allgemeines Kommunalprogramm der SPD gab es indes nicht.

Kennzeichnend für die Entwicklung der sozialdemokratischen Gemeindepolitik war also der enge Zusammenhang mit der Entstehung und Ausbreitung revisionistischer Ideen innerhalb der SPD. Von daher erklärt sich auch, daß die frühen kommunalpolitischen Impulse weniger vom Parteivorstand oder von anderen zentralen Einrichtungen der SPD ausgingen als vielmehr von einzelnen Bezirks- und Landesvertretungen. Die Sozialdemokraten Schleswig-Holsteins gehörten im Deutschen Reich und vor allem in Preußen mit zu den ersten in der Partei, die kommunalpolitische Initiativen ergriffen. So stellten sie bereits 1901 ein eigenes Kommunalprogramm auf, an dem der eingangs zitierte Hamburger Sozialdemokrat Karl Frohme maßgeblichen Anteil hatte.[7]

Frohme, Mitglied des Deutschen Reichstags für den achten schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreis (Altona–Stormarn) und leitender Redakteur des „Hamburger Echo", war eine der wenigen norddeutschen Persönlichkeiten, die es verstanden, revisionistische Ideen in konkrete Parteipolitik umzusetzen. Sein Einfluß ist vor allem auf die Entwicklung der Sozialdemokratie Schleswig-Holsteins nach 1890 unübersehbar. Frohme leitete auch die Kommission, die nach dem schleswig-holsteinischen Provinzialparteitag von 1899 zur Ausarbeitung eines Kommunalprogramms eingesetzt worden war. Schließlich verfaßte Frohme ausführliche Erläuterungen zum ersten Kommunalprogramm der schleswig-holsteinischen SPD unter dem Titel „Wehr und Waffen".[8]

Die Sozialdemokraten Schleswig-Holsteins debattierten über drei verschiedene Programmentwürfe auf dem Provinzialparteitag vom August 1900 in Kiel, ohne sich wegen zahlreicher Änderungsanträge auf einen Entwurf einigen zu können. Als Vorbild konnten ihnen dabei Gemeindeprogramme die-

[5] Vgl. Das Kommunalprogramm der Sozialdemokratie Preußens, erläutert von Paul Hirsch, Berlin 1911, S. 10f.

[6] Vgl. Protokoll SPD-Parteitag 1902 (wie Anm. 1), S. 203–223; ebenso 1904, S. 290–304.

[7] Die Sozialdemokraten der preußischen Provinz Schleswig-Holstein waren mit der Hamburger SPD nicht nur personell, sondern auch organisatorisch eng verbunden: Bis Ende 1905 bildeten Hamburg und Schleswig-Holstein einen gemeinsamen „Agitationsbezirk". Organisatorische Selbständigkeit erlangte die schleswig-holsteinische SPD erst 1906. Vgl. dazu das Kapitel über die Organisationsreform von 1905/06 bei Paetau, Arbeiterbewegung (wie Anm. 2).

[8] Wehr und Waffen. Erläuterungen zu den Grundsätzen und Forderungen des Kommunal-Wahlprogramms für die Sozialdemokratische Partei der Provinz Schleswig-Holstein, des Fürstentums Lübeck und des Herzogtums Lauenburg, im Auftrage der Programm-Kommission [verfaßt] von Karl Frohme, Neumünster 1902.

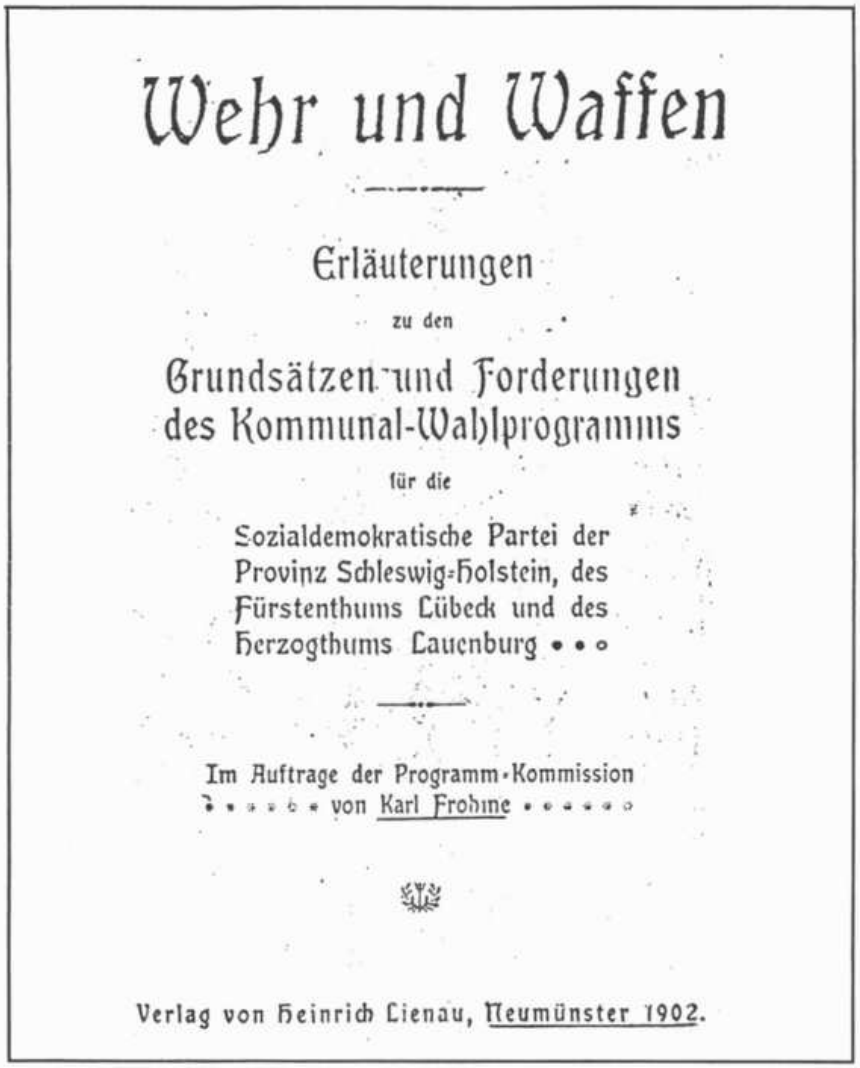

Wehr und Waffen

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen und Forderungen des Kommunal-Wahlprogramms

für die

Sozialdemokratische Partei der Provinz Schleswig-Holstein, des Fürstenthums Lübeck und des Herzogthums Lauenburg • • •

Im Auftrage der Programm-Kommission • • • • • von Karl Frohme • • • • • •

Verlag von Heinrich Lienau, Neumünster 1902.

nen, die ihre Genossen in Bayern, Württemberg, Hessen-Nassau, Sachsen und Brandenburg jüngst aufgestellt hatten.[9] Erst auf dem Provinzialparteitag vom Oktober 1901 in Altona verständigten sich die schleswig-holsteinischen Sozialdemokraten auf einen von der Programmkommission revidierten Entwurf, der nun von den Delegierten ohne größere Debatte als „Kommunal-Wahlprogramm" angenommen wurde.[10] Dieser Titel deutet bereits an, wofür das Kommunalprogramm in erster Linie gedacht war. Es sollten nicht nur die lokalen Forderungen und Ziele der SPD in der Provinz vereinheitlicht werden, sondern das kommunale Engagement der Sozialdemokraten geweckt und die bislang niedrige Beteiligung der Arbeiter an Kommunalwahlen gefördert werden.[11]

Die historische Bedeutung des sozialdemokratischen Kommunalprogramms dürfte vor allem darin liegen, daß es ein wichtiges Mittel für den Zweck war, auf den die Revisionisten indirekt zielten: auf die Einbeziehung der Arbeiter in das bestehende Staats- und Gesellschaftssystem auf lokaler und regionaler Ebene. Freilich sollte dies unter den Bedingungen des Kaiserreichs bis 1918 nur teilweise gelingen. Aber einen Markstein hierfür bildete das schleswig-holsteinische Kommunalprogramm der SPD von 1901.[12]

[9] Vgl. Fanny Imle, Das Kommunalprogramm für Schleswig-Holstein, Lübeck und Lauenburg, in: Die Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie, 19. Jg. Bd. 1 (1900/01), S. 500–506. – Die SPD Preußens beschloß erst auf ihrem Parteitag von 1910 ein Kommunalprogramm; vgl. Anm. 5.

[10] Vgl. Bericht über den Sozialdemokratischen Parteitag für die Provinz Schleswig-Holstein, das Herzogtum Lauenburg, das Fürstentum Lübeck und die freie Hansestadt Hamburg am 13. und 14. Oktober 1901 zu Altona, o. O. u. J. [als Manuskript gedruckt], S. 38–47.

[11] Zum Problem der Beteiligung an Kommunalwahlen zwischen 1890 und 1914 vgl. Paetau, Arbeiterbewegung (wie Anm. 2).

[12] Die genaue Entstehung des schleswig-holsteinischen SPD-Kommunalprogramms von 1901 läßt sich aufgrund der bislang vorliegenden Quellen noch nicht detailliert rekonstruieren. – Die Bedeutung der sozialdemokratischen Kommunalpolitik ist allgemein erst in Ansätzen erforscht; vgl. einführend Adelheid von Saldern, Die Gemeinde in Theorie und Praxis der deutschen Arbeiterorganisationen 1863–1920. Ein Überblick, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 12 (1976), S. 295–352; Dies., Sozialdemokratische Kommunalpolitik in Wilhelminischer Zeit. Die Bedeutung der Kommunalpolitik für die Durchsetzung des Reformismus in der SPD, in: Kommunalpolitik und Sozialdemokratie. Der Beitrag des demokratischen Sozialismus zur kommunalen Selbstverwaltung, hrsg. von Karl-Heinz Naßmacher, Bonn / Bad Godesberg 1977, S. 18–62; Dieter Rebentisch, Die deutsche Sozialdemokratie und die kommunale Selbstverwaltung. Ein Überblick über Programmdiskussion und Organisationsproblematik 1890–1975, in: Archiv für Sozialgeschichte 25 (1985), S. 1–78.

Kommunalwahlprogramm für die sozialdemokratische Partei der Provinz Schleswig-Holstein, des Fürstentums Lübeck und des Herzogtums Lauenburg von 1901[13]

[13] Abdruck der Quelle nach: Wehr und Waffen (wie Anm. 8), S. 1–5. Die Schreibweise ist der heutigen Orthographie und Interpunktion angepaßt worden.

Inhaltsverzeichnis des kommunalen Wahlprogramms von 1902 für die Verwaltungsgebiete von Schleswig-Holstein, Lübeck und Lauenburg.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung mit dem Wortlaut des Programms 1–6

I. **Sozialdemokratie und Gemeindepolitik.** Vorwürfe gegen die Sozialdemokratie und Zurückweisung derselben. Bedeutung der Gemeindewirtschaft 7–15

II. **Was der Staat und das Reich der Gemeinde schulden.**

1. **Die Selbstverwaltung.** Das jetzige Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde. Begriffsbestimmung. Staatliches Aufsichtsrecht und seine Begrenzung. Aufwendigkeit der Gemeinde-Autonomie 16–22

2. **Gemeindewahlrecht und Gemeinde-Parlamentarismus.** Klassen- und Zensuswahlsystem. Herrschaft der Hausbesitzer in der Gemeindevertretung. Wahlrechtsraub. Allgemeines gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht. Proportionalwahl. Haftpflicht der Gemeinde. Das Gemeindeparlament; Diäten, Immunität, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Beschränkung der Mandatsdauer 22–33

3. **Das Bildungswesen.** Die weltliche Volksschule. Allgemeinheit und Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Reaktionäre Schulpolitik. Die preußische Schulreform. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und der Verpflegung. Handfertigkeitsunterricht. Fortbildungsschulunterricht. Schulhygieinische Fragen: Schulärzte usw. Volksbibliotheken 35–55

III. **Armenwesen.** Geschichtliche Entwickelung. Gegenwärtige Organisation. Theorie und Praxis. Privatwohltätigkeit und öffentliche Armenpflege. Verstaatlichung und humanitäre Reform des Armenwesens. Zivilrechtliche Unterhaltspflicht 56–69

IV. **Arbeiterversicherung und Witwen- und Waisenfürsorge** 70–78

V. **Kulturarbeiten, polizeiliche und hygieinische Einrichtungen.**

1. Das Wegerecht 77–79
2. Regulierung und Schutz der Flüsse 79–82
3. Das Polizeiwesen 82–85
4. Das Gesundheitswesen. Heilmittelwucher. Verstaatlichung des Heilwesens 85–89
5. Das Begräbniswesen. Gemeindefriedhöfe. Unentgeltliche Todesbestattung. Hygieinische und ökonomische Nachteile der Erdbestattung. Feuerbestattung 89–93

VI. **Das Steuerwesen.** Direkte und indirekte Gemeindesteuern. Luxus. Hunde- und Spannbierdienste. Die Miquel'sche Steuerreform. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Deichlasten, Bauzwang- und Zuwachssteuer. Wertzuwachssteuer 94–104

VII. **Gemeinde-Regie.** Lebhafter Regierungsregierungsbau. Lebensmittelwesen. Lebensmittelkauf und Streikkauf in Gemeinde. § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Recht der Arbeiter. Arbeiterausschüsse. Kommunalsozialistische Regie-Betriebe 105–116

VIII. **Sonstige Arbeiterfragen.**

1. Beschäftigung Arbeitsloser, Statistik u. Arbeitersekretariate 117–120
2. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis. Gewerbegericht 120–125

IX. **Die Wohnungsfrage.** Stellung der Sozialdemokratie zu der Wohnungsfrage. Boden- und Wohnungswucher. Enteignungsrecht. Wohnungsfürsorge des Reiches, des Staates, der Gemeinde, der Arbeitgeber. Baugenossenschaften. Erbbaurecht. Wohnungsfrage und Verkehrswesen 126–140

X. **Noch einige Rechtsreformen.** Mietsschutzrecht. Mietbürgen. Zwangsvollstreckung 141–144

Schluß. Die neue Gemeinde. England als Beispiel. 145–149

In Rücksicht auf die stetig wachsenden großen sozialen Aufgaben des Gemeinwesens ist es Pflicht der arbeitenden Klassen, alles aufzubieten, maßgebenden Einfluß auch in den Gemeindevertretungen zu gewinnen, die Selbständigkeit derselben anzustreben sowie ihre ökonomische und politische Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Ausgehend von dieser Erwägung, fordern wir für die Gemeinde und hat die Gemeindeverwaltung zu erstreben:

A. Vom Staat bzw. vom Reich

1. Anerkennung und Regelung der vollen Selbstverwaltung der Gemeinde auf Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts mit der Maßgabe, daß die Wahlen an einem gesetzlichen Ruhetag stattzufinden haben.

   Das Wahlrecht hat sich zu erstrecken auf alle mündigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Standes und der Steuerleistung, sofern sie mindestens seit drei Monaten vor dem Stattfinden der Wahl in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Durch den Empfang irgendwelcher Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf das Wahlrecht weder beschränkt noch aufgehoben werden.

   Aufhebung des staatlichen Bestätigungsrechts gegenüber den von der Gemeinde gewählten Beamten.

   Anerkennung und Regelung der Haftpflicht der Gemeinde für Schädigungen, die der Gemeinde oder Privatpersonen durch ihre Beamten zugefügt werden.

   Aufhebung der getrennten Kollegien.

   Gewährung von Diäten für die Gemeinderatsmitglieder, Straflosigkeit für Äußerungen derselben in Ausübung ihres Amtes.

   Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertretung, soweit nicht in besonderen Fällen Rücksichten auf wichtige Gemeindeinteressen den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

   Die Mandatsdauer ist eine zweijährige.

2. Weltlichkeit der Schule und völlige Trennung derselben von der Kirche.

   Einheitlichkeit der Schule als Volksschule, obligatorischer Besuch derselben mit der Maßgabe, daß Schüler und Schülerinnen nach ihrer Befähigung in höhere Schulen aufrücken. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Übernahme der Schullasten auf den Staat und Übertragung der gesetzlich zu regelnden Verwaltung auf die Gemeinde.

   Obligatorischer dreijähriger Fortbildungsschulunterricht für beide Geschlechter. Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts an Wochentagen während der Arbeitszeit.

   Gesetzliches Verbot jeder Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder.

3. Selbsteinschätzungspflicht für alle Steuerpflichtigen.

4. Abschaffung aller Aufwendungen aus Mitteln der

Gemeinde für kirchliche und religiöse Zwecke. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind zu privaten Vereinigungen zu erklären, die ihre Angelegenheiten selbständig ordnen.

5. Staatliche Regelung des Armenwesens unter Übernahme der Verantwortlichkeit und der Lasten auf den Staat. Entlastung und Beschränkung der kommunalen Armenpflege durch eine reichsgesetzliche allgemeine Witwen- und Waisenversicherung.

   Bau und Unterhaltung der großen Verkehrs- und Durchgangsstraßen sowie die Regulierung der Wasserläufe durch den Staat bzw. durch das Reich.

6. Einheitliche Überweisung der Markt-, Bau-, Wohnungs-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei auf die Gemeindeverwaltung.

7. Erweiterung des Expropriationsrechts (Enteignungsrechts) speziell in Rücksicht auf die den Gemeinden reichsgesetzlich aufzuerlegende Pflicht der Wohnungsfürsorge. Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes (enthaltend unter anderem Normativbestimmungen für Bauordnungen, Wohnungsinspektion, Kreditwesen, Enteignungsrecht).

   Errichtung eines Reichswohnungsamts (Überwachung und Erforschung des gesamten Wohnungswesens, Zentralbehörde für Wohnungsinspektion und Wohnungsstatistik).

   Reform des Mietrechts, des Mietprozesses, der Zwangsvollstreckung.

B. Von der Gemeinde

1. Bis zur gesetzlichen Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts möglichste Herabsetzung des Zensus.

2. Die Gemeindesteuern sind auf direkte Steuern mit steigender Belastung der leistungsfähigen Steuerzahler zu beschränken. Ausschluß von indirekten Abgaben jeder Art.

3. Reform des Volksschulwesens:

   a) Festsetzung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen auf eine mäßige Höhe, die einen gedeihlichen Unterricht ermöglicht.

   b) Errichtung besonderer Schulklassen für Minderbefähigte.

   c) Errichtung von Selektaklassen.

   d) Errichtung von Schulkantinen zur Verpflegung der Schulkinder.

   e) Anstellung von Schulärzten zur regelmäßigen Untersuchung und Beaufsichtigung der Schüler, Schulen und Schuleinrichtungen.

   f) Errichtung von Schulbädern.

   g) Einführung des Handfertigkeitsunterrichts für Knaben und Mädchen unter Aufsicht von hierzu vorgebildeten Lehrkräften.

   h) Errichtung und Ausbildung von unentgeltlich zur

Benutzung stehenden Volksbibliotheken und Lesehallen.

4. Regelung der Kranken- und öffentlichen Gesundheitspflege mit eventueller Unterstützung aus Staatsmitteln. Übernahme und Betrieb der Apotheken durch die Gemeinde unter Ausschluß fiskalischer Profitinteressen.

   Unentgeltliche ärztliche Hilfeleistung und Heilmittel.

   Errichtung ausreichender und guter Heilanstalten, Pflege- und Versorgungsanstalten für Sieche und dauernd Bedürftige, Kinderbewahranstalten sowie Asyle für Obdachlose.

   Errichtung von Volksbädern, Volkshäusern, öffentlichen Erholungsstätten usw.

5. Errichtung von Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung und regelmäßige Kontrolle der zum Verkauf gestellten Lebensmittel.

6. Übernahme der Friedhöfe in die Verwaltung der politischen Gemeinde, unentgeltliche Totenbestattung, möglichst obligatorische Feuerbestattung.

7. Humanitäre Ausgestaltung der Armen- und Waisenpflege, Gewährung von ausreichenden Unterstützungssätzen unter Aufgabe der im geltenden Recht begründeten Praxis, unbemittelte Anverwandte der Unterstützten zum Ersatz der aufgewandten Unterstützungen heranzuziehen.

8. Gemeinderegie für Verkehr, Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung usw. sowie nach Bedürfnis auch für die Versorgung der Gemeindemitglieder mit Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Produkten zum Selbstkostenpreis.

   Möglichste Ausführung aller Gemeindearbeiten einschließlich der Bauten in Gemeinderegie, mindestens Regelung des Submissionswesens in der Richtung, daß die Vergebung der Gemeindearbeiten und Lieferungen für die Gemeinde nur unter der vertragsmäßigen Verpflichtung der Unternehmer erfolgt, daß sie für die Gesamtheit der von ihnen beschäftigten Arbeiter die zwischen den Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten.

   Ablehnung der von den Unternehmern verlangten Aufnahme einer Streikklausel in die Werk- oder Lieferungsverträge.

9. Für die im Gemeindeauftrag beschäftigten Arbeiter und Beamten ist ausreichende Bezahlung sowie eine Arbeitszeit von nicht länger als acht Stunden täglich und in jeder Woche einmal eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden einzuführen.

   Auch ist diesen Arbeitern und Beamten ein jährlicher Erholungsurlaub bei Fortbezug des Gehaltes oder Lohnes zu gewähren.

   Desgleichen sind, solange eine diesbezügliche landes- oder reichsgesetzliche Regelung nicht besteht, Pensions- sowie Witwen- und Waisenunterstützungskassen für die Beamten und Arbeiter zu errichten. Das Koalitionsrecht der Arbeiter und Beamten darf in keiner Weise einge-

schränkt werden.

Für die Gemeindebetriebe sind die Arbeiterausschüsse durch direkte und geheime Wahl der Arbeiter zu errichten.

10. Inangriffnahme nützlicher kommunaler Arbeiten bei Arbeitslosigkeit. Errichtung von Gewerbegerichten und Schaffung paritätischer Arbeitsnachweise unter Mitwirkung der Gewerkschaften, solange diese Institutionen nicht ihre ausreichende reichsgesetzliche Regelung erfahren haben.
11. Regelmäßige statistische Aufnahmen der Arbeits-, Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse durch eine aus Vertretern der Gemeinde, Ärzten und Delegierten der selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeiter resp. gewerkschaftlichen Vereinigungen zusammengesetzten Kommission.
12. Gemeinnützige Wohnungspolitik bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Bau- und Wohnungsfrage, Errichtung eines kommunalen Wohnungsamtes behufs regelmäßiger Wohnungsinspektion und einer Begutachtung gemeindlicher Maßnahmen, Untersuchung der Bautätigkeit, der Preisbewegung des Baulandes und des Wohnungsmarktes sowie Organisation der Wohnungsvermittlung. Einführung kommunaler Bauordnungen in der Richtung einer energischen Bekämpfung der Mietkasernen (Zonenbausystem). Erbauung von Wohnhäusern mit gesunden Wohnungen auf kommunalem Baugrund in eigener Regie der Gemeinde. Vermietung dieser Wohnungen mit der Maßgabe, daß Überschüsse zugunsten des Gemeindefiskus vermieden werden.

    Verhinderung der Bauspekulation und des Wohnungswuchers durch vollständige Einstellung des Verkaufs von Bauland an Private. Systematische Erwerbung von Grund und Boden zu dem Zwecke der Errichtung von Wohnhäusern resp. zur Verpachtung an gemeinnützige Baugesellschaften sowie zwecks Schaffung guter und billiger Verkehrseinrichtungen.
13. Zur Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen, für welche die Mittel der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen, ist die Bildung von Gemeindeverbänden anzustreben.